

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische
Schweiz“**

Vom 17. Februar 2004

Aufgrund von § 50 Abs. 2 Halbsatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - [SächsNatSchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. Seite 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 9. Januar 2004 und § 51 Abs. 1 und 4 [SächsNatSchG](#) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Struppen, Gemarkung Naundorf, Landkreis Sächsische Schweiz, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, festgesetzt durch [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz](#) vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) ¹Die Ausgliederungsfläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Naundorf, oberhalb des Elbtals. ²Die Ausgliederungsfläche hat eine Größe von 8 065 m². ³Sie umfasst nach dem Stand vom 28. Januar 2004 auf dem Gebiet der Gemeinde Struppen, Gemarkung Naundorf, Landkreis Sächsische Schweiz, das Flurstück Nr. 1 teilweise.

(2) ¹Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 17. Februar 2004 im Maßstab 1 : 2 730 im Original schwarz schräg schraffiert eingezeichnet. ²Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. ⁴Die Verordnung wird zusammen mit der Flurkarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Februar 2004

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Karte